



SCHWARTZ

— STEUERBERATUNG —

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zum Abzug?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

flexible Arbeitsorte setzen sich immer mehr durch. In vielen Unternehmen haben die Mitarbeiter bereits die Möglichkeit, neben dem Büro auch im Homeoffice zu arbeiten. Manchmal steht im Betrieb gar kein Arbeitsplatz für Büro- und Verwaltungsarbeiten mehr zur Verfügung. Und auch viele Selbständige richten sich neben dem Schreibtisch im Betrieb ein häusliches Arbeitszimmer ein. Steuerlich handelt es sich dabei immer um einen „büromäßig eingerichteten Raum im Wohnbereich“.

Geht es Ihnen da ähnlich und möchten Sie die Aufwendungen für Ihr häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei der Einkommensteuer berücksichtigen? Dies setzt beispielsweise voraus, dass das Arbeitszimmer das Zentrum Ihrer gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit darstellt. (Denkbar ist dies auch, wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zugang zu Ihrem Arbeitsplatz im Betrieb aus Gründen des Infektionsschutzes verwehrt.) Nur dann ist ein kompletter Kostenabzug möglich. Ist das nicht der Fall, aber Ihnen steht kein anderer Büroarbeitsplatz zur Verfügung, können Sie immerhin noch bis zu 1.250 € im Jahr steuerlich geltend machen.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** können Sie selbst herausfinden, welcher Kostenabzug Ihnen aktuell zusteht bzw. was Sie verändern können, um noch mehr Steuern zu sparen. Zudem erhalten Sie weiterführende Informationen zu Sonderfällen. Für Rückfragen stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wie bringen Sie Ihre Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer zum Abzug?

Zu Hause arbeiten und dabei Steuern sparen!

Steuerlich gesehen haben Sie als Arbeitnehmer oder Selbständiger dann ein häusliches Arbeitszimmer, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Es handelt sich um einen **abgeschlossenen Raum in einer Privatwohnung** mit
- büromäßiger Ausstattung** (z.B. Schreibtisch, Computer, Aktenschrank),
- der vorwiegend für gedankliche, schriftliche oder organisatorische Arbeiten genutzt wird.
- Sie nutzen den Raum zu **mehr als 90 % beruflich oder betrieblich**.
- Es befinden sich möglichst **wenige Privatgegenstände** im Raum (eine einzelne Couch ist aber z.B. unschädlich).

Ja **Üben Sie die prägenden Tätigkeiten Ihres Berufs hauptsächlich im Arbeitszimmer aus?** Nein

Das Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt Ihrer beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit**. Sie können alle damit **zusammenhängenden Ausgaben als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abziehen**.

Sie können die **Kosten für das Arbeitszimmer bis zu 1.250 € im Jahr abziehen**.

Nein **Steht Ihnen ein sonstiger Arbeitsplatz für die Erledigung der Tätigkeiten zur Verfügung?** Ja

Sie können die **Kosten für das häusliche Arbeitszimmer nicht abziehen**.

• Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber **aus Gründen des Infektionsschutzes den Zugang zum Arbeitsplatz im Betrieb verwehrt**, kann der Mittelpunkt Ihrer beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegen. Dann steht Ihnen der volle Werbungskostenabzug zu. Und selbst wenn Sie Ihre Tätigkeit nicht hauptsächlich im Arbeitszimmer ausüben, steht ja kein anderer Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung und Sie können bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen. Dabei kommt es auf den Einzelfall und die Art Ihrer Tätigkeit an.

• Ihre Ausgaben für reine **Lager-, Ausstellungs- oder Werkstatträume** sind voll abzugsfähig, auch wenn sich diese in der Privatwohnung befinden.

• Die Kosten eines häuslichen Arbeitszimmers können Sie auch in Zeiten einer **Nichtbeschäftigung** (z.B. bei Arbeitslosigkeit, Mutterschutz oder Elternzeit) absetzen.

• Haben Sie **mehrere häusliche Arbeitszimmer** in verschiedenen Haushalten, können Sie den Höchstbetrag von 1.250 € pro Jahr nur einmal in Anspruch nehmen.

• Bei **mehreren Nutzern** eines Arbeitszimmers kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Kosten bis zu 1.250 € im Jahr geltend machen.

Gut zu wissen: Als Kosten des häuslichen Arbeitszimmers abziehbar sind

- **Raumkosten** (anteilige Miete, Neben- und Reinigungskosten; bei Wohneigentum anteilige Kreditzinsen sowie Abschreibung),
- **Ausstattung** wie Teppiche, Vorhänge, Lampen, Regale und
- sämtliche **Arbeitsmittel** (PC, Schreibtisch, Stühle).

Der Abzug der Kosten von Luxus- oder Kunstgegenständen ist dagegen nicht möglich.

CORONA-SONDERREGELUNG

Wenn Sie zu Hause arbeiten und die Voraussetzungen für ein häusliches Arbeitszimmer nicht vorliegen, können Sie möglicherweise von der coronabedingten Homeoffice-Pauschale profitieren. Informieren Sie sich dazu im Detail in unserer Infografik: Corona-Krise - Homeoffice-Pauschale.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Bei weiteren Fragen zum Ihrem häuslichen Arbeitszimmer können Sie gerne einen Termin mit uns vereinbaren.